

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für örtliche Jugendarbeit des Marktes Schwarzenfeld

gemäß Art. 30 AGSG und Beschluss des Marktgemeinderates vom 08.05.2019

1	Allgemeine Bestimmungen	1
2	Grundförderung von Jugendgruppen	3
3	Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen.....	4
4	Förderung von Jugendfreizeitmaßnahmen	6
5	Internationale Jugendbegegnungen.....	8
6	Besondere Aktivitäten	11
7	Projektarbeit	10
8	Anschaffungen.....	11
9	Bau, Renovierung und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit	12
10	Übersichtstabelle der Förderkategorien	13

1 Allgemeine Bestimmungen

Der Markt Schwarzenfeld gewährt Zuschüsse zur Förderung der örtlichen Jugendarbeit gem. Art. 30 AGSG. Eine wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Mittel im Sinne der Richtlinien wird vorausgesetzt. Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten folgende Bestimmungen:

Antragsberechtigung

Anträge zum Erhalt von Zuschüssen können nur von

- a) Jugendgruppen des Marktes Schwarzenfeld
- b) Jugendgruppen aus anderen Märkten / Gemeinden für Teilnehmer aus dem Markt Schwarzenfeld

gestellt werden.

Eine auf Dauer angelegte Förderung ist nur für die öffentlich anerkannten freien Träger der Jugendarbeit auf Ortsebene (mit eigener Jugendordnung) möglich.

Für überörtlich tätige Jugendorganisationen, das sind Gruppen, deren Einzugsgebiet sich auf mindestens drei kreisangehörige Gemeinden erstreckt, gelten die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings bzw. des Landkreises. Eine Doppelförderung scheidet aus.

Antragstellung

Anträge sind beim Markt Schwarzenfeld oder dem Kreisjugendring Schwandorf einzureichen. Die gemäß der Zuschussübersicht erforderlichen Angaben und Unterlagen müssen beiliegen. Antragschluss ist der 15. Oktober des laufenden Kalenderjahres. Anträge für Maßnahmen aus den Monaten September, Oktober, November oder Dezember können im Folgejahr eingereicht und gefördert werden.

Jede Maßnahme muss gesondert beantragt werden. Andere Zuschussmöglichkeiten durch Dritte sind auszuschöpfen und bei Antragsstellung anzugeben.

Beispiele für Förderungen durch Dritte: Kreisjugendringe, Land, Bezirk, Diözese, LFV, BLSV, ...

Teilnehmerkreis

Bezuschusst werden Teilnehmer/-innen, die im Markt Schwarzenfeld wohnen und zwischen sechs und 26 Jahren alt sind. Für die Förderung derer Betreuer/-innen gilt ein Mindestalter von 15 Jahren und keine Altersgrenze. Jugendleiter/-innen mit einer gültigen Juleica werden aufgrund ihrer besonderen Qualifikation höher bezuschusst.

Erweitertes Führungszeugnis

Der/Die Antragssteller / -in muss bestätigen, dass diese/-r eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII (Stichwort: Vorlage erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit) mit dem zuständigen Jugendamt geschlossen hat.

Genehmigung von Zuschüssen

Die Höhe der Zuschüsse setzt der Markt Schwarzenfeld im Rahmen dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der Empfehlung des Kreisjugendrings sowie der vom Marktgemeinderat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel fest. Die Zuschusshöhe darf

1 Allgemeine Bestimmungen

das entstandene Defizit nicht übersteigen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.

Dem/Der Antragsteller/-in wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses schriftlich mitgeteilt.

Förderbereiche

Gefördert werden Jugendbildungsmaßnahmen, Jugendfreizeitmaßnahmen, Internationale Jugendbegegnungen, besondere Aktivitäten im Rahmen der Jugendarbeit, Projektarbeit, Anschaffungen sowie Bau, Renovierung und Ausstattungen von Einrichtungen der Jugendarbeit.

Ausschlusskriterien

Eine Förderung ist nicht möglich für:

- Maßnahmen, die überwiegend dem spezifischen Vereinszweck dienen, laufende Arbeit (z.B. Vorstandssitzungen, sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend)
- Touristische Veranstaltungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen
- Fahrten zu Sportveranstaltungen, Popfestivals, reine Vergnügungsfahrten (Kino, Einkauf, Restaurant)
- geschlossene Treffen von Chören, Orchestern und Laienspielgruppen
- Kurse bzw. schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen
- Alkohol, Tabakwaren und Pfandflaschen

Auszahlungen

Die Auszahlungen der Zuschüsse erfolgen ausschließlich auf ein Konto der Jugendorganisation (kein Privatkonto). Beantragte Mittel werden nach eingehender Prüfung überwiesen.

Nachweise

Bewilligte Mittel müssen nachweislich für die Jugendarbeit verwendet werden. Der Markt Schwarzenfeld hat das Recht, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu prüfen. Der/Die Zuwendungsempfänger/-in hat relevante Änderungen mitzuteilen und erforderliche Belege fünf Jahre aufzubewahren. Zu Unrecht erfolgte Zuwendungen sind zurückzuzahlen. Vorsätzliche Falschangaben können zu einer Antragsperrfrist führen.

Datenschutz

Zur Antragsbearbeitung müssen die Daten der Anträge durch die Organe des Marktes Schwarzenfeld sowie durch den Marktgemeinderat eingesehen werden. Die Daten werden gemäß den gesetzlich vorgegebenen Fristen aufbewahrt und im Anschluss vernichtet.

2 Grundförderung von Jugendgruppen

Die Räumlichkeiten für die Jugendarbeit werden weiterhin unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Über Betriebs- und Unterhaltskostenzuschüsse entscheidet der Marktgemeinderat im konkreten Einzelfall.

Eine Mitgliederförderung erfolgt nicht.

3 Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen

Bildungsmaßnahmen tragen zur Wissenserweiterung der Teilnehmer/-innen bei. Ein Bildungsschwerpunkt liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildung behandelt werden. Die Veranstaltung muss sich vom täglichen Vereinsleben abheben. Der Bildungsteil muss eine zusammenhängende Einheit bilden und der Zeitumfang der Gesamtveranstaltung sowie der Bildungsblöcke sind bei Antragstellung anzugeben. Außerdem muss hervorgehen, ob eine Veranstaltung als Bildungsmaßnahme oder Freizeitmaßnahme eingereicht wird.

Zweck

Außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen sollen zur Persönlichkeitsentwicklung sowie zum Erwerb von Fähigkeiten, Kenntnissen und von Verantwortungsgefühl beitragen.

Gegenstand

Gefördert werden Angebote in den Bereichen der allgemeinen, politischen (nicht parteipolitisch), kulturellen, kreativen, sozialen, gesundheitlichen, naturkundlichen und technischen Bildung. Darunter fallen z.B. Lehrgänge, Seminare, Vorträge, Veranstaltungsreihen, offene Bildungsveranstaltungen, Kurse, eintägige Exkursionen und Studienfahrten oder auch die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen anderer Träger.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, deren Rahmenprogramm weniger als die Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Bildung umfasst, Veranstaltungen mit überwiegend freizeitpädagogischen Inhalten, touristische Unternehmungen, Erholungs- oder Unterhaltungsveranstaltungen, Trainer- oder Schiedsrichterausbildungen, Wettkämpfe, Kundgebungen, die laufende Arbeit der Gruppen, geschlossene Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen.

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Ausgaben für Miete, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Referentenhonorare, Programmkosten, Arbeitsmaterial und Fahrtkosten (max. 7 Tage).

Höhe der Förderung

- 6,- € pro Tag / TN \geq 6 Stunden (à 60 Minuten) (für Juleica Inhaber 9,00 €)
- 3,- € pro Halbtage / TN \geq 3 Stunden (für Juleica Inhaber 4,50 €)

Höchstzuschuss

Deckung des entstandenen Defizits, max. 2.500,- € pro Antragssteller / Jahr

Fördervoraussetzungen

- Jugendbildungsmaßnahmen müssen grundsätzlich allen Jugendlichen offenstehen.
- Mindestalter ist 8 Jahre, maximal 26 Jahre (Ausnahme Betreuer/-in, Referent/-in oder Mitarbeiter/-in)
- Teilnehmerzahl: mind. 6 und max. 60 Personen.
- Es wird pro (angefangene) 10 Kinder und Jugendliche ein/e Betreuer/-in bzw. Referent/-in bezuschusst.

3 Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen

- Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen müssen ausreichend qualifizierte weibliche sowie männliche Betreuer/-innen zur Verfügung stehen.

Notwendige Unterlagen:

- Antragsformular
- Originale Teilnehmerliste (vollständig und eigenhändig unterschrieben)
- Ausschreibung / Programm mit zeitlichem Ablauf und Themen
- Ggfs. Nachweise der Juleica
- Ausgabenbelege (Kopien)

4 Förderung von Jugendfreizeitmaßnahmen

Freizeitmaßnahmen sind durch Beteiligung und Zusammenarbeit der Teilnehmer/-innen geprägt und sollen ein Gruppenerleben ermöglichen. Eine Freizeitmaßnahme liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Veranstaltungsdauer freizeitpädagogischen Charakter aufweist, d.h. der Teambildung dient. Die Veranstaltung muss sich vom täglichen Vereinsleben abheben. Bei Tagesveranstaltungen bzw. Tagesfahrten muss deutlich werden, dass es sich nicht ausschließlich um einen Eltern-Kind-Ausflug handelt.

Zweck

Jugendfreizeiten dienen dem Kennenlernen / Austausch von Kindern und Jugendlichen.

Gegenstand

Gefördert werden Jugendfreizeiten in Jugendherbergen, Jugendhäusern und anderen Beherbergungsbetrieben, Angebote im Rahmen der Ferien, Zeltlager, Wanderungen, Tagesfahrten, Ausflüge, Kinder- und Jugendevents, Tag der offenen Tür zur Förderung der Jugendarbeit, sportliche Veranstaltungen (die nicht dem Vereinszweck dienen).

Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen, die kürzer als drei Stunden dauern, Gruppenstunden, vereinsinterne Feiern und Feste, kirchenbezogene Ereignisse (Kommunion, Firmung), Fahrten zu Sportveranstaltungen (ohne weiteres Beiprogramm), Fahrten zu Popfestivals oder Weihnachtsmärkten und Einkaufsfahrten.

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Ausgaben für Miete, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Referentenhonorare, Programmkosten, Arbeitsmaterial und Fahrtkosten (max. 14 Tage).

Höhe der Förderung

- 4,- € pro Tag / TN \geq 6 Stunden (à 60 Minuten) (6,- € für Juleica Inhaber)
- 2,- € pro Halbtage / TN \geq 3 Stunden (3,- € für Juleica Inhaber)

Höchstzuschuss

Deckung des entstandenen Defizits, max. 2.500,- € pro Antragssteller / Jahr

Fördervoraussetzungen

- Alter maximal 26 Jahre (Ausnahme Betreuer/-in, Referent/-in oder Mitarbeiter/-in)
- Mindestteilnehmerzahl: 6 Kinder bzw. Jugendliche
- Es wird pro (angefangene) 10 Kinder und Jugendliche ein/e Betreuer/-in bzw. Referent/-in bezuschusst.
- Bei Maßnahmen mit überwiegend minderjährigen Teilnehmer/-innen wird i.d.R. ein/e Betreuer/-in pro (angefangene) 6 Kinder bezuschusst.
- Auch bei betreuungsintensiven Maßnahmen (z.B. Kanu- oder Radtouren, Badefahrten, Kinderzeltlager) wird pro (angefangene) 6 Kinder und Jugendliche ein/e Betreuer/-in bezuschusst.

Notwendige Unterlagen:

- Antragsformular

4 Förderung von Jugendfreizeitmaßnahmen

- Originale Teilnehmerliste (vollständig und eigenhändig unterschrieben)
- Ausschreibung / Programm mit zeitlichem Ablauf und Themen
- ggfs. Nachweise der Juleica
- Ausgabenbelege (Kopien)

5 Internationale Jugendbegegnungen

Zweck

Internationale Jugendbegegnungen dienen dem Kennenlernen / Austausch von Kindern und Jugendlichen verschiedener Nationalitäten.

Gegenstand

Gefördert werden Veranstaltungen zu internationalen Jugendbegegnungen mit einer Dauer von mindestens vier Tagen (ohne An- und Abreise). Die sprachliche Verständigung muss sichergestellt sein.

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Ausgaben für Miete, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Referentenhonorare, Programmkosten, Arbeitsmaterial und Fahrtkosten (max. 14 Tage).

Höhe der Förderung

- 5,- € pro Tag / TN \geq 6 Stunden (à 60 Minuten) (7,- € für Juleica Inhaber)

Höchstzuschuss

Deckung des entstandenen Defizits, max. 2.500,- € pro Antragssteller / Jahr

Fördervoraussetzungen

- Alter maximal 26 Jahre (Ausnahme Betreuer/-in, Referent/-in oder Mitarbeiter/-in)
- Mindestteilnehmerzahl: 15 Kinder bzw. Jugendliche (In- und Ausländer), wobei die Partnergruppen in einem ausgeglichenen Zahlenverhältnis zueinander stehen sollen.
- Es wird pro (angefangene) 10 Kinder und Jugendliche ein/e Betreuer/-in bzw. Referent/-in bezuschusst.
- Bei Maßnahmen mit überwiegend minderjährigen Teilnehmer/-innen wird i.d.R. ein/e Betreuer/-in pro (angefangene) 6 Kinder bezuschusst.

Notwendige Unterlagen:

- Antragsformular
- Originale Teilnehmerliste (vollständig und eigenhändig unterschrieben)
- Ausschreibung / Programm mit zeitlichem Ablauf und Themen
- ggfs. Nachweise der Juleica
- Ausgabenbelege (Kopien)

6 Besondere Aktivitäten im Rahmen der Jugendarbeit

Gegenstand

Gefördert werden besondere Aktivitäten der Jugendarbeit, wie z.B. Spielfeste, Kulturveranstaltungen, Jugendtage etc.

Antragszeitpunkt

Ein Zuschussantrag muss vor Durchführung der Maßnahme mit einer genauen Beschreibung (Ausschreibung / Programm mit zeitlichem Ablauf etc.) und einem Kostenplan beim Markt Schwarzenfeld gestellt werden.

Höhe der Förderung

Über die Förderhöhe entscheidet der Marktgemeinderat im Einzelfall.

Fördervoraussetzungen

Die Veranstaltung muss sich überwiegend an Kinder und Jugendliche richten.

Notwendige Unterlagen:

- Antragsformular **VOR** Durchführung der Maßnahme
- Genaue Beschreibung (Ausschreibung / Programm mit zeitlichem Ablauf etc.) **VOR** Durchführung der Maßnahme
- Kostenplan **VOR** Durchführung der Maßnahme
- Ausgabenbelege (Kopien)

7 Projektarbeit

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten zu festgelegten inhaltlichen Schwerpunkten ermöglichen. Es muss sich um längerfristige (mind. 4 Monate), aber zeitlich begrenzte Aktionen (i.d.R. 3 Jahre, jedoch max. 5 Jahre) zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit handeln.

Gegenstand

Gefördert werden z.B. Projekte zur Suchtprävention, Medienpädagogik, Kinder- und Kulturarbeit, Umweltbildung, Partizipationsprojekte und Gesundheitsförderung.

Nicht gefördert werden Projekte, die bereits aus anderen Mitteln (z.B. Kreisjugendring oder Landkreis) gefördert werden, laufende Gruppen- oder Verbandsarbeit.

Antragszeitpunkt

Ein Zuschussantrag muss vor Beginn der Maßnahme mit einem Ablauf- und Finanzierungsplan beim Markt Schwarzenfeld gestellt werden.

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind beispielsweise Ausgaben für Honorare (kein Beschäftigungsverhältnis), Mieten, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Arbeitsmaterial, Versicherungskosten und Fahrtkosten.

Höchstzuschuss

bis zu 80 % der förderfähigen Kosten, max. 2500,- € pro Antragssteller / Jahr
Über die Förderdauer und die Förderhöhe entscheidet der Marktgemeinderat im Einzelfall.

Notwendige Unterlagen

- Formloser Antrag mit Bankverbindung **VOR** Beginn der Maßnahme
- Konzept **VOR** Beginn der Maßnahme
- Finanzierungsplan **VOR** Beginn der Maßnahme
- Dokumentationsmaterial (jährlich)
- Ausgabenbelege (Kopien)

8 Anschaffungen

Zweck

Eine Förderung soll dazu führen, dass mit Hilfe von geeigneten Geräten und Materialien, pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestaltet wird.

Gegenstand

Gefördert werden z.B. die Anschaffung von technischen Gegenständen wie Beamer, Musikanlage, Kamera, Fachliteratur für Jugendarbeit, Arbeitsmaterial wie Brettspiele, CDs/DVDs, Material für Gruppenstunden (Bastelutensilien, Musikinstrumente, Liederhefte), Zelte, Spielgeräte oder Kleinsportgeräte. Beim Kauf sollen umweltfreundliche Produkte bevorzugt und auf Sicherheitsstandards geachtet werden.

Anschaffungen im Wert von mehr als 500,- € können frühestens nach Ablauf von fünf Jahren erneut bezuschusst werden.

Nicht gefördert werden verbandsinterne Veröffentlichungen, Großanschaffungen von Sportgeräten, Vereinskleidung, laufende Verschleißartikel wie z.B. Büromaterial.

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Anschaffungs- bzw. Reparaturkosten.

Höchstzuschuss

bis zu 30 % der förderfähigen Kosten, max. 1000,- € pro Antragssteller / Jahr

Fördervoraussetzungen

Die Anschaffungen dürfen nur für die Jugendarbeit verwendet werden.

Notwendige Unterlagen

- Formular
- Angaben zur Verwendung und Standort des Gegenstands
- Ausgabenbelege (am besten Original)

9 Bau, Renovierung und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit

Gegenstand

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Die Einrichtung muss im Rahmen des Möglichen durch andere anerkannte Träger der Jugendarbeit genutzt werden können. Die Zweckbindung beträgt 15 Jahre.

Antragszeitpunkt

Ein Zuschussantrag muss vor Beginn der Maßnahme mit einer genauen Beschreibung und einer detaillierten Kostenaufstellung (bei Baumaßnahmen: Kostenvoranschlag) beim Markt Schwarzenfeld gestellt werden.

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Aufwendungen zum Bau, zur Renovierung und Instandsetzung sowie zur Innenausstattung.

Höhe der Förderung


Über die Förderhöhe entscheidet der Marktgemeinderat im Einzelfall.

Notwendige Unterlagen:

- Antrag VOR Beginn der Maßnahme
- Genaue Beschreibung VOR Beginn der Maßnahme
- Detaillierte Kostenaufstellung (bei Baumaßnahmen: Kostenvoranschlag) VOR Beginn der Maßnahme
- Ausgabenbelege (Kopien)

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung ab 01.07.2019 in Kraft. Die Richtlinie vom 26.02.2002 treten damit mit Ablauf des 30.06.2019 außer Kraft.

Schwarzenfeld, den11.06.2019.....


Manfred Rodde
Erster Bürgermeister

10 Übersichtstabelle der Förderkategorien

Gegenstand	Antragsberechtigt	Höhe der Förderung	Voraussetzungen
2 Grundförderung von Jugendgruppen	- Jugendgruppen des Marktes Schwarzenfeld - Jugendgruppen aus anderen Märkten / Gemeinden für Teilnehmer aus dem Markt Schwarzenfeld	Räumlichkeiten für die Jugendarbeit werden weiterhin unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Über Betriebs- und Unterhaltskostenzuschüsse entscheidet der Marktgemeinderat im Einzelfall. Eine Mitgliederförderung erfolgt nicht.	
3 Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen	- Jugendgruppen des Marktes Schwarzenfeld - Jugendgruppen aus anderen Märkten / Gemeinden für Teilnehmer aus dem Markt Schwarzenfeld	6,- € pro Tag/TN ≥ 6 h 3,- € pro Halbtage/TN ≥ 3 h max. 2.500,- pro Antragsteller/Jahr	Mindestalter 8 Jahre, Höchstalter: 26 Jahre TN-Anzahl: mind. 6, max. 60 Personen TN-Liste (Original), Programm, Ausgabenbelege
4 Förderung von Jugendfreizeitmaßnahmen	- Jugendgruppen des Marktes Schwarzenfeld - Jugendgruppen aus anderen Märkten / Gemeinden für Teilnehmer aus dem Markt Schwarzenfeld	4,- € pro Tag/TN ≥ 6 h 2,- € pro Halbtage/TN ≥ 3 h max. 2.500,- pro Antragsteller/Jahr	Höchstalter: 26 Jahre TN-Anzahl: mind. 6 TN-Liste (Original), Programm, Ausgabenbelege
5 Internationale Jugendbegegnungen	- Jugendgruppen des Marktes Schwarzenfeld - Jugendgruppen aus anderen Märkten / Gemeinden für Teilnehmer aus dem Markt Schwarzenfeld	5,- € pro Tag/TN ≥ 6 h max. 2500,- pro Antragsteller/Jahr	Höchstalter: 26 Jahre TN-Anzahl: mind. 6, wobei die Partnergruppen in einem ausgeglichenen Zahlenverhältnis zueinander stehen sollten TN-Liste (Original), Programm, Ausgabenbelege
6. Besondere Aktivitäten im Rahmen der Jugendarbeit	- Jugendgruppen des Marktes Schwarzenfeld - Jugendgruppen aus anderen Märkten / Gemeinden für Teilnehmer aus dem Markt Schwarzenfeld	Über die Förderhöhe entscheidet der Marktgemeinderat im Einzelfall	Veranstaltung muss sich überwiegend an Kinder und Jugendliche richten Antrag, Genaue Beschreibung (Programm), Kostenplan vor Durchführung der Maßnahme einreichen TN-Liste (Original), Ausgabenbelege
7 Projektarbeit	- Jugendgruppen des Marktes Schwarzenfeld - Jugendgruppen aus anderen Märkten / Gemeinden für Teilnehmer aus dem Markt Schwarzenfeld	80 % der förderfähigen Kosten max. 2500,- € pro Antragsteller/Jahr Über die Förderhöhe entscheidet der Marktgemeinderat im Einzelfall	formloser Antrag vor Projektstart mit Konzept, zeitlich begrenzt: mind. 4 Monate, i.d.R. 3 Jahre; max. 5 Jahre Ausgabenbelege und Dokumentationsmaterial (jährlich) notwendig!
8 Anschaffungen	- Jugendgruppen des Marktes Schwarzenfeld - Jugendgruppen aus anderen Märkten / Gemeinden für Teilnehmer aus dem Markt Schwarzenfeld	30 % der förderfähigen Kosten max. 1000,- € pro Antragsteller/Jahr	Anschaffungen im Wert von ≥ 500,- € werden frühestens nach 5 Jahren erneut bezuschusst. Ausgabenbelege im Original notwendig!
9 Bau, Renovierung und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit	- Jugendgruppen des Marktes Schwarzenfeld - Jugendgruppen aus anderen Märkten / Gemeinden für Teilnehmer aus dem Markt Schwarzenfeld	Über die Förderhöhe entscheidet der Marktgemeinderat im Einzelfall	Antrag mit genauer Beschreibung und detaillierter Kostenaufstellung vor Beginn der Maßnahme Ausgabenbelege